



TSV 1860 Rosenheim
Abteilung Triathlon
Jahnstraße 25
83022 Rosenheim
<http://www.rosenheim-triathlon.de>

Stand Dezember 2017

Abteilungsordnung...

...der Abteilung Triathlon des (Haupt-) Vereins TSV 1860 Rosenheim
(Document-ID: AO-Triathlon-TSV1860Ro-11/2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Organe, Leitung und sonstige Funktionen innerhalb der Abteilung	2
3. Mitgliedschaft.....	4
4. Datenschutz	5
5. Abteilungsbeitrag	6
6. Abteilungsversammlung	7
7. Wettkämpfe	8
8. Veranstaltungen.....	9
9. Schlussbestimmungen	9

1. Allgemeines

§1 Grundlage und Gültigkeit

- (1) ¹ Die Grundlage dieser Abteilungsordnung ist die (Haupt-) Vereinsatzung des TSV 1860 Rosenheim. Die vorliegende Abteilungsordnung wirkt ergänzend im Sinne der nachfolgenden Absätze des §1.
- (2) ¹ Diese Abteilungsordnung wird durch Beschluss der Abteilungsmitglieder im Rahmen einer Abteilungsversammlung (ggf. außerordentliche Abteilungsversammlung) aufgestellt / verabschiedet. ² Die Aufstellung / Verabschiedung der Abteilungsordnung erfordert eine 2/3-Mehrheit der bei der Abteilungsversammlung anwesenden Mitglieder. ³ Es bestehen keine Anforderungen hinsichtlich des prozentualen Anteils der anwesenden Abteilungsmitglieder gemessen an der Gesamtzahl der Abteilungsmitglieder, solange die Anforderungen zur Einleitung einer Abteilungsversammlung eingehalten werden. ⁴ Die Anforderungen zur Einleitung einer Abteilungsversammlung sind dem Kapitel 4 „Abteilungsversammlungen“ zu entnehmen.
- (3) ¹ Die Abteilungsordnung wird nach Zustimmung der Abteilungsmitglieder (siehe §1 (2)) und der Genehmigung durch den Vorstand des (Haupt-) Vereins (TSV 1860 Rosenheim) gültig.
- (4) ¹ Die Inhalte dieser Abteilungsordnung dürfen der Satzung des (Haupt-) Vereins (TSV 1860 Rosenheim) nicht unberechtigt widersprechen. ² Ist dies doch der Fall, ist die spezifische Angabe ungültig und die entsprechende Definition aus der (Haupt-) Vereinsatzung ersatzweise gültig.

§2 Zweck und Grundsätze der Abteilung

- (1) ¹ Die nachfolgenden Angaben sind ergänzend zu den Angaben aus der Satzung des (Haupt-) Vereins zu sehen und dienen der detaillierten Darstellung der Grundsätze der Abteilung Triathlon. ² Der § 2. „Zweck und Grundsätze“ der Satzung des (Haupt-) Vereins (TSV 1860 Rosenheim) definiert auch die Grundsätze der Abteilung Triathlon und nachfolgende Angaben dieses Paragraphen widersprechen diesen nicht.
- (2) ¹ Der Zweck der Abteilung Triathlon des TSV 1860 Rosenheim ist die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Triathlonsports. ² Die Abteilung Triathlon dient neben jeglicher Leistungsorientierung auch als Anlaufstelle für den Breitensport. Jeder, der sich sportlich betätigen möchte, soll neben Trainingsmöglichkeiten auch die Gemeinschaft der Sportbegeisterten finden können.
- (3) ¹ Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Mittel der Abteilung dürfen nur für die abteilungsordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³ Die Abteilung darf keine Mitglieder, sonstige Personen oder Kapitalgesellschaften durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. ⁴ Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Abteilungsvermögen.

2. Organe, Leitung und sonstige Funktionen innerhalb der Abteilung

§3 Abteilungsversammlung

- (1) ¹ Die Abteilungsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Abteilung. ² Details und Definitionen hinsichtlich der Abteilungsversammlung sind dem Kapitel 6 zu entnehmen.

§4 Abteilungsleitung

- (1) ¹ Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:

1. Abteilungsleiter(in)
2. Stellvertreter(in)
3. Kassier (Buchhaltung)

² Es besteht die Möglichkeit eine Doppelspitze mit zwei Abteilungsleitern(innen), bei der ein(e) Stellvertreter(in) nicht zwingend erforderlich ist, da die Funktionen beider Ämter auf die beiden Abteilungsleiter(innen) aufgeteilt werden können. ³ Ungeachtet dessen ist auch in diesem Fall die Aufstellung eines(r) zusätzlichen Stellvertreters(in) möglich.

⁴ Die Abteilungsleitung (Ämter siehe §4 Absatz 1 Satz 1) wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlen auf 2 Jahre gewählt.

Ergänzung/Anmerkung: In den Sätzen 2 bis 4 (§4 (1)) finden sich ergänzende Definitionen zur Satzung des (Haupt-) Vereins (TSV 1860 Rosenheim), welche mit dem Vorstand des (Haupt-) Vereins (TSV 1860 Rosenheim) besprochen und von diesem akzeptiert wurde.

- (2) ¹ Funktion und Aufgaben der Abteilungsleitung:

1. ² Der Abteilungsleitung obliegt die Führung der Abteilung. ³ Sie hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abteilungsleitung für erforderlich hält.
2. ⁴ Der/Die Abteilungsleiter(in) (ggf. Doppelspitze) vertritt die Abteilung nach innen und außen. ⁵ Er/Sie ist vom Vorstand des (Haupt-) Vereins beauftragt, den Verein bei Geschäften, die gewöhnlich im Rahmen der Abteilungsgeschäfte anfallen, nach außen zu vertreten, falls das gesamte Geschäft im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Mitteln der Abteilung bewirkt werden kann und im Haushaltsplan ausgewiesen ist. ⁶ Die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des (Haupt-) Vereins und der Information des Vereinsausschusses des (Haupt-) Vereins. ⁷ Der/Die Abteilungsleiter(in) (ggf. Doppelspitze) ist kein Vertreter im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. ⁸ Der/Die Stellvertreter(in) vertritt den/die Abteilungsleiter(in) (ggf. Doppelspitze) im Falle dessen Verhinderung oder Abwesenheit.
4. ⁹ Der Kassier führt Bücher und Kasse der Abteilung.

5. ¹⁰ Die Abteilungsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan sowie einen Jahresabschluss für die Abteilung aufzustellen und dem Vorstand des (Haupt-) Vereins zuzuleiten. ¹¹ Näheres regelt die Finanzordnung des (Haupt-) Vereins.
6. ¹² Die Abteilungsleitung trifft sich je nach Erfordernis und anlassbezogen zu Abteilungsleitungsbesprechungen (regelmäßige Abteilungsleitungsbesprechungen sind nicht vorgesehen).

§5 Ergänzende Funktionen

- (1) ¹ Die Abteilungsleitung wird ergänzt durch nachfolgende Funktionen (ergänzende Funktionen):
 1. (Abteilungs-) Kassenprüfer(in)
 2. Jugendleiter(in)
- ² Die ergänzenden Funktionen (Ämter siehe §5 Absatz 1 Satz 1) werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlen auf 2 Jahre gewählt.
- (2) ¹ Funktion und Aufgaben der ergänzenden Funktionen:
 1. ² Die/Der (Abteilungs-) Kassenprüfer(in) überprüfen mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, die Kassengeschäfte der Abteilung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht; die Hauptkassenprüfer prüfen zusätzlich den konsolidierten Bericht der Steuerkanzlei. ³ Ihnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. ³ Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie vorab der Abteilungsleitung und danach der Abteilungsversammlung. ⁴ Art und Umfang der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung des (Haupt-) Vereins. ⁵ Den (Abteilungs-) Kassenprüfern steht ein Anwesenheitsrecht auf allen Versammlungen ihrer Abteilung zu.
 2. Der/Die Jugendleiter(in) vertritt die Interessen aller Jugendmitglieder (unter 18 Jahren) der Abteilung.

§6 Unterstützende Funktionen

- (1) ¹ Die Abteilungsleitung kann durch nachfolgende Funktionen unterstützt werden (unterstützende Funktionen):
 1. Trainingsleiter(in)
 2. Pressereferent(in)
 3. Medientechnikreferent(in); insb. Internet
 4. Startpassbeauftragte(r)
- ² Die unterstützenden Funktionen (Ämter siehe §6 Absatz 1 Satz 1) sind unterstützender Natur und müssen, für ein ordentliches Abteilungsgeschäft, nicht zwingend besetzt werden. ³ Die unterstützenden Funktionen werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung in getrennten Wahlen auf 2 Jahre gewählt.

§7 Härtefallregelung (frühzeitiges Amtsausscheiden)

- (1) ¹ Ein früheres Amtsausscheiden (Abteilungsleitung, ergänzende Funktionen sowie unterstützende Funktionen) bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. bei Krankheit, Unfall, Umzug, etc.) ist unter Zustimmung der Abteilungsleitung möglich.

Ergänzung/Anmerkung: Der §7 stellt eine Ergänzung der Satzung des (Haupt-) Vereins (TSV 1860 Rosenheim) dar, da diese eine entsprechende Regelung nicht vorsieht. Der §7 wurde mit dem Vorstand des (Haupt-) Vereins (TSV 1860 Rosenheim) besprochen und von diesem akzeptiert wurde.

§8 Organisationskomitee (im Bedarfsfall)

- (1) ¹ Im Falle, dass die Abteilung Sport- oder sonstige Veranstaltungen ausrichtet, wird ein Organisationskomitee gebildet.

3. Mitgliedschaft

§9 Probetraining

- ¹ Jede(r) Interessierte ist eingeladen, Trainingseinheiten probeweise und kostenlos zu besuchen, um die Abteilung Triathlon des TSV 1860 Rosenheim kennenzulernen. ² Da jedoch keine Mitgliedschaft bei der Abteilung oder dem (Haupt-) Verein TSV 1860 Rosenheim besteht, und somit auch keine Meldung bei BLSV, erfolgt die Teilnahme am Probetraining rein auf eigene Gefahr (ein Versicherungsschutz über den BLSV, die Abteilung Triathlon oder den (Haupt-) Verein TSV 1860 Rosenheim besteht nicht).

§10 Abteilungsbeitritt

- ¹ Mitglied kann jede natürliche Person werden. ² Zum Abteilungsbeitritt hat der/die Interessierte die Beitrittserklärung der Abteilung Triathlon (TSV 1860 Rosenheim) vollständig auszufüllen und einem Mitglied der Abteilungsleitung zu übergeben (papierbasiert oder elektronisch). ³ Beitrittserklärungen von nicht voll geschäftsfähigen Interessierten bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters in Textform. ⁴ Der Abteilungsbeitritt (Mitgliedschaft) wird effektiv mit Rückmeldung der Abteilungsleitung an den/die Interessierte, dass der/die Interessierte in der Mitgliederverwaltung aufgenommen wurde und der Beitritt erfolgreich abgeschlossen wurde.
- ¹ Mit dem Ausfüllen und der Übermittlung der Beitrittserklärung an die Abteilungsleitung erkennt der/die Interessierte die Abteilungsordnung an.
² Die Abteilungsordnung wird auf der Internetseite der Abteilung veröffentlicht und kann zusätzlich (insb. bei Veröffentlichungs- oder Zugriffsproblemen auf der Internetseite) bei der Abteilungsleitung angefordert werden (Papier- oder elektronische Version).
- ¹ Mit dem Ausfüllen und der Übermittlung der Beitrittserklärung an die Abteilungsleitung erkennt der/die Interessierte die Abteilungsordnung an.
² Die Abteilungsordnung wird auf der Internetseite der Abteilung veröffentlicht und kann zusätzlich (insb. bei Veröffentlichungs- oder Zugriffsproblemen auf der Internetseite) bei der Abteilungsleitung angefordert werden (Papier- oder elektronische Version).

§11 Informationsprozess

- ¹ Informationen über Vereinsneuigkeiten, Termine, Veranstaltungen, Trainingszeiten, spontane Trainingsangebote, etc. werden via E-Mail bzw. über die Internetseite der Abteilung verbreitet. ² Es findet kein postalischer Versand statt.
- ¹ Bestimmung zum Datenschutz, welche auch den Informationsprozess betreffen, sind dem Kapitel 4 „Datenschutz“ zu entnehmen.

§12 Rechte der Mitglieder

- ¹ Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Abteilungsordnung und der Satzung, des (Haupt-) Vereins am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- ¹ Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

§13 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung und dem (Haupt-) Verein entgegensteht.
- ¹ Die Definitionen und Anforderungen aus der Abteilungsordnung und der Satzung des (Haupt-) Vereins sowie sonstige Beschlüsse der Organe (z.B. Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung und Vorstand des (Haupt-) Vereins) sind zu befolgen.
- ¹ Jedes Mitglied hat einen (Jahres-) Abteilungsbeitrag zu leisten / zahlen. ² Art, Höhe und weitere Zahlungsmodalitäten richten sich nach den Definitionen und Anforderungen des Kapitels 5 „Abteilungsbeitrag“ sowie der Mitglieder- und Beitragsordnung des (Haupt-) Vereins.
- ¹ Abteilungsmitglieder sind verpflichtet der Abteilungsleitung Adress- und Namensänderungen zeitnah, schriftlich mitzuteilen. ² Dies gilt auch für Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindungen für das Lastschriftverfahren zum Zwecke des Einzugs des (Jahres-) Abteilungsbeitrags.

§14 Abteilungsaustritt

- (1) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Löschung aus der Mitgliederverwaltung (nach vorheriger schriftlicher Kündigung), Ausschluss oder Tod. ² Mit der Beendigung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und Vereinsämter. ³ Bereits entstandene Verpflichtungen erlöschen nicht. ⁴ Das Mitglied hat alle der Abteilung und/oder dem Verein gehörenden Gegenstände die es in Besitz hat herauszugeben.
- (2) ¹ Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, möglich. ² Er ist gegenüber der Abteilungsleitung bis spätestens 30. November in Textform zu erklären (schriftliche Kündigung). ³ Der Kündigung sind gegebenenfalls der Startpass sowie als Leihgabe erhaltene Ausrüstungsgegenstände beizulegen. ⁴ Darüber hinaus sind alle der Abteilung und/oder dem Verein gehörenden Gegenstände herauszugeben.
- (3) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Löschung aus der Mitgliederverwaltung durch die Abteilungsleitung, wenn sich das Mitglied mit Zahlungen in Höhe von mindestens einem Abteilungsbeitrag in Verzug befindet. ² Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied der Widerspruch bei der Abteilungsleitung und/oder dem Vorstand des (Haupt-) Vereins zu.
- (4) ¹ Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn...
 1. das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Abteilungsordnung und/oder der Satzung der (Haupt-) Vereins bzw. die in Interessen der Abteilung, des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Abteilungsversammlung, der Abteilungsleitung oder der Vereinsorgane verstößt oder
 2. das Mitglied die Amtsfähigkeit gemäß § 45 des Strafgesetzbuches verliert.² Der Ausschlussantrag ist an die Abteilungsleitung und/oder dem Vereinsausschuss zu richten und von diesen dem Auszuschließenden sowie dem Vereinsausschuss bzw. der Abteilungsleitung zeitnah in Textform mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten. ³ Die Stellungnahmefrist beträgt mindestens zwei Wochen; sie beginnt mit Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme. ⁴ Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied zeitnah in Textform bekannt zu geben. ⁵ Sie kann für vorläufig vollziehbar erklärt werden, wenn es die Interessen des Vereins gebieten.

4. Datenschutz

§15 Datenschutz

- (1) ¹ Der §21 der (Haupt-) Vereinssatzung regelt ebenfalls die Datenschutzbestimmungen der Abteilung Triathlon und definiert die Bestimmungen, Abwicklungen und Sachverhalte. ² Zusätzlich gelten die unter Absatz 2 definierten Punkte / Festlegungen.
- (2) ¹ DTU-Startpass:
 - ² Jedes Mitglied, das einen DTU-Startpass beantragt, ermächtigt die Abteilung Triathlon dazu mit der DTU für den Startpass erforderliche (persönliche) Daten des Mitglieds auszutauschen.
 - ³ Abteilungsinterne Kommunikation:
 - ⁴ Mitglieder ermächtigen die Abteilungsleitung (durch ihre Beitrittserklärung) ihre E-Mail-Adresse für abteilungsinternen Infomails zu nutzen.
 - ³ Die abteilungsinterne Weitergabe von Mitgliederlisten inkl. Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, welche die abteilungsinterne Kommunikation erleichtern soll, wird auf der Abteilungsversammlung beschlossen.
- (3) ¹ Öffentlichkeitsarbeit sowie interne und externe Kommunikation:
 - ² Im Interesse der Darstellung des Vereinsziele / Vereinszwecke und einer damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel neue Mitglieder zu gewinnen sowie Vereinsmitglieder aktuell zu informieren werden Wettkampfbereiche, Wettkampf- und Veranstaltungsbilder und ähnliche Information auf der Vereins- und/oder Abteilungswebseite sowie ggf. in Pressberichten (Zeitungen), Jahrbüchern und ähnlichem veröffentlicht. ³ Mitgliedsdaten werden für die vereinsinterne Verwaltung elektronisch und in Papierform gespeichert. ⁴ Darüber hinaus erfolgen Meldungen und/oder Mitteilungen an Sportverbände und den Hauptverein, insofern dies in der Vereinsarbeit üblich ist (z.B. Startpassbeantragung, Ehrungen, Jubiläen, Sportergebnisse und

ähnliches).⁵ Rundschreiben an alle Mitglieder erfolgen vornehmlich in Email-Form.⁶ Der Nutzung der persönlichen Daten zu vorgenannten Zwecken wird mit Beantragung der Mitgliedschaft zugestimmt.

5. Abteilungsbeitrag

§16 Festlegung des (Jahres-) Abteilungsbeitrags

- (1)¹ Die Mitgliedsbeiträge werden durch Entscheid der Abteilungsversammlung beschlossen und werden im nachfolgenden definiert.

§17 Art, Höhe und Fälligkeit des (Jahres-) Abteilungsbeitrags

- (1)¹ Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines (Jahres-) Abteilungsbeitrages verpflichtet.
- (2)¹ Der (Jahres-) Abteilungsbeitrag beträgt für...
- | | |
|--|----------|
| Erwachsene | 100,00 € |
| Schüler/Studenten (bis einschließlich 26 Jahren) | 80,00 € |
- ² Der Vereinsbeitrag des (Haupt-) Vereins ist im (Jahres-) Abteilungsbeitrag bereits inkludiert.
- (3)¹ Der (Jahres-) Abteilungsbeitrag entsteht,
1. mit Beitritt in Höhe von 1/12 pro angefangenem Mitgliedsmonat sowie
 2. mit Mitgliedschaft am 1. Januar eines jeden Jahres in voller Höhe.
- (4)¹ Der (Jahres-) Abteilungsbeitrag ist mit Abteilungsbeitritt bzw. Mitgliedschaft am 1. Januar für das Jahr im Voraus zur Zahlung fällig.
- (5)¹ Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden; hierüber entscheidet die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand des (Haupt-) Vereins
- (6)¹ Der (Jahres-) Abteilungsbeitrag wird von der Abteilung per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (7)¹ Das Abteilungsmitglied hat sicherzustellen, dass die Abteilungsleitung über die aktuelle Bankverbindung verfügt und das Konto ausreichend gedeckt ist.² Kosten, die durch Rückläufer entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (8)¹ Eine Rückerstattung des (Jahres-) Abteilungsbeitrags im Falle eines unterjährigen Abteilungsaustritts ist entsprechend der Mitglieder- und Beitragsordnung des (Haupt-) Vereins nicht - auch nicht anteilig- möglich.

§18 Außenverhältnis

- (1)¹ Seitens des (Haupt-) Vereins ist die Aufnahme in mehreren Abteilungen möglich; das Mitglied hat die Abteilungsleitung der weiteren Abteilung auf die bereits bestehende Mitgliedschaft zum (Haupt-) Verein hinzuweisen.² Jedes Mitglied schuldet den Vereinsbeitrag des (Haupt-) Vereins – auch bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen – nur ein Mal jährlich.³ Er ist an diejenige Abteilung zu entrichten, in die das Mitglied am Beginn seiner Mitgliedschaft eingetreten ist und wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2)¹ Beendet das Mitglied seine Mitgliedschaft in einer Abteilung und ist es Mitglied mindestens einer weiteren Abteilung, so ist der Vereinsbeitrag über diejenige Abteilung zu entrichten, der das Mitglied nunmehr am längsten angehört.

6. Abteilungsversammlung

§19 Bedeutung und Funktion

- (1) ¹ Die Abteilungsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Abteilung. ² Sie wird von der Abteilungsleitung einberufen.
- (2) ¹ Ordentliche Mitglieder sind zur Einreichung von Anträgen, entsprechend der in §20 definierten Anforderungen, berechtigt.
- (3) ¹ Die Mindestanforderungen hinsichtlich der Tagesordnung (zu behandelnden Themen) werden im §22 definiert.

§20 Anforderungen (Einleitung, Termin, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung)

- (1) ¹ Einleitung (Einladung):
 1. Einberufung durch die Abteilungsleitung
 2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen
 3. Sämtliche ordentlichen Mitgliedern der Abteilung sind einzuladen
 4. Der Vorstand des (Haupt-) Vereins ist zur Abteilungsversammlung einzuladen
 5. Den ordentlichen Mitgliedern ist eine Antragsfrist bis 10 (Kalender-) Tage vor der Abteilungsversammlung einzuräumen
- (2) ¹ Termin:
 1. Jährlich
 2. Im ersten Quartal des Kalenderjahres
- (3) ¹ Beschlussfähigkeit:

Jede in Übereinstimmung mit §20 Absatz 1 und 2 geladene ordentliche Abteilungsversammlung oder in Übereinstimmung mit §20 Absatz 1 geladene außerordentliche Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder.
- (4) ¹ Beschlussfassung:
 1. Bei Beschlussfassung der Abteilungsversammlungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Abteilungsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmgleichheit ist als Ablehnung zu werten.
 2. Für die Änderung der Abteilungsordnung ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
 3. Über die Art der Abstimmung entscheidet der/die Versammlungsleiter(in).

§21 Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in)

- (1) ¹ Der/Die Versammlungsleiter(in) sowie der/die Schriftführer(in) wird zu Beginn der Abteilungsversammlung gewählt (Akklamation/Handzeichenwahl) oder durch ein Mitglied der Abteilungsleitung repräsentiert.

§22 Mindestanforderung hinsichtlich der Tagesordnungspunkte bei ordentlichen Abteilungsversammlungen

- (1) ¹ Die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung umfasst wenigstens folgende Punkte:
 1. Entgegennahme des Berichtes der Abteilungsleitung nach Maßgabe der Abteilungsordnung und der Finanzordnung des (Haupt-) Vereins,
 2. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers nach Maßgabe der Finanzordnung des (Haupt-) Vereins,
 3. Entgegennahme des Berichtes des Abteilungskassenprüfers nach Maßgabe der Finanzordnung des (Haupt-) Vereins,
 4. Genehmigung der Jahresschlussrechnung,
 5. Entlastung des Kassiers,
 6. Entlastung der Abteilungsleitung,
 7. Wahlen entsprechend Kapitel 2 (alle 2 Jahre)
 8. Wahl der Delegierten der Abteilung (jährlich)
 9. Abstimmung über ggf. vorliegende Anträge

§23 Wahl der (Abteilungs-) Delegierten

- (1) ¹ Die Wahl erfolgt im Rahmen der Abteilungsversammlung unter den ordentlichen (Abteilungs-) Mitgliedern für 1 Jahr. ² Jede Abteilung entsendet für je angefangene 25 Mitglieder eine(n) Delegierte(n), maximal jedoch acht Delegierte ³ Eine Wiederwahl ist zulässig. ³ Es ist nicht gestattet Delegierte(r) für mehrere Abteilungen zu sein.

§24 Wahl der Abteilungsleitung

- (1) ¹ Die Abteilungsversammlung kann weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung berufen, welche nicht im Kapitel 2 genannt werden und deren Aufgaben festlegen.

§25 Außerordentliche Abteilungsversammlung

- (1) ¹ Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Abteilungsmitglieder dies mit eigenhändiger Unterschrift verlangt oder es das Abteilungsinteresse erfordert.

§26 Protokoll / Dokumentation

- (1) ¹ Es ist eine Versammlungsniederschrift (Protokoll) anzufertigen. ² Diese ist vom Versammlungsleiter(in) sowie vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen. ³ Ihr sind die in §22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Berichte in Textform beizulegen. ⁴ Die Niederschrift ist dem Vorstand des (Haupt-) Vereins zeitnah in Textform zu übersenden.

7. Wettkämpfe

§27 Wettkampfstarts - Einzelstarts

- (1) ¹ Jede Teilnahme an Wettkämpfen (Einzelstart) erfolgt in eigenem Ermessen und auf eigene Kosten des/der Athleten/Athletin (Mitglied der Abteilung Triathlon des TSV 1860 Rosenheim).
- (2) ¹ Mitglieder der Abteilung Triathlon des TSV 1860 Rosenheim sind angehalten nachfolgende Vereinsnennung bei Wettkämpfen (Einzelstart) anzugeben (Stand November 2017):
BaderMainz| TriTeam TSV 1860 Rosenheim
- (3) ¹ Auf Wettkämpfen ist nach Möglichkeit Vereinskleidung zu tragen.
- (4) ¹ Nach Möglichkeit ist bei Teilnahme an Wettkämpfen folgendes zu beachten:
- ² Der/Die Athlet(in) ist angehalten abteilungsintern über eigene Wettkampfanmeldungen, zum Ziel der Bildung von Fahrgemeinschaften und ggf. Mannschaften, zu informieren.
 - ³ Nach Teilnahme/Abschluss eines Wettkamps sind nachfolgende Informationen an den/die Pressereferent(in) zu senden:
 - Veranstaltungs-/Wettkampfname
 - Veranstaltungs-/Wettkampfort
 - Datum der Veranstaltung/Wettkampf
 - Altersklasse
 - Ergebnis (Gesamtzeit, Platzierung Altersklasse und Gesamt)
 - Eindruck

§28 Wettkampfstarts - Ligateam

- (1) ¹ Entfällt, da die Abteilung Triathlon des TSV 1860 Rosenheim derzeit kein Ligateam stellt.

§29 Startgelderückerstattung

- (1) ¹ Eine Startgelderückerstattung ist nicht vorgesehen, wird jedoch nicht ausdrücklich ausgeschlossen, falls dies im Interesse der Abteilung oder des (Haupt-) Vereins ist. ² Das Vorgehen einer Startgelderückerstattung wäre im Einzelfall zu definieren und bedarf der Zustimmung der (Jahres-) Abteilungsversammlung. ³ Es besteht keine übergeordnete Regelung für einen solchen Ausnahmefall.

§30 Startpässe

- (1) ¹ Startpässe sind für Mitglieder vorgesehen, die an Triathlonwettkämpfen teilnehmen.
- (2) ¹ Die Beantragung eines Startpass hat spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres für die kommende Saison zu erfolgen. ² Die erstmalige Beantragung eines Startpasses erfolgt in Abstimmung mit dem/der Startpassbeauftragten, falls das Amt nicht besetzt ist mit der Abteilungsleitung.
- (3) ¹ Jedes Mitglied, das einen DTU-Startpass beantragt, ermächtigt die Abteilung Triathlon dazu mit der DTU für den Startpass erforderliche (persönliche) Daten des Mitglieds auszutauschen. ² Weitere Informationen siehe Kapitel 4 Datenschutz.

- (4) ¹ Die Verrechnung der Startpassgebühr mit der DTU erfolgt über die Abteilungskasse (Bankkonto). ² Jedes Mitglied, das einen DTU-Startpass beantragt, ermächtigt die Abteilung Triathlon dazu die Startpassgebühr vom Bankkonto des jeweiligen Mitglieds, welches für die SEPA-Lastschrift des (Jahres-) Abteilungsbeitrags hinterlegt ist, abzubuchen.
- (5) ¹ Jede(r) Startpassinhaber(in) hat bis zum 15. November eines jeden Jahres mitzuteilen (Meldung an den/die Startpassbeauftragte(n)), ob für die kommende Saison ein Startpass benötigt wird. Nichtmeldung bedeutet, dass der Startpass verlängert wird und durch den/die Startpassinhaber(in) zu bezahlen ist. ³ Bei mehrmaliger Nichtmeldung (ab 2 Jahren) ist die Abteilung Triathlon des TSV 1860 Rosenheim ermächtigt den Startpass in eigenem Ermessen abzumelden bzw. nicht weiter zu beantragen.

§31 Startrechte (Erst-/Zweitstartrecht sowie Abtretungen)

- (1) ¹ Bei Mitgliedschaft erfolgt die Wahrnehmung des Erststartrechts (Triathlon) für den TSV 1860 Rosenheim Abteilung Triathlon. ² Ausnahmen/Sonderregelungen sind entsprechend Absatz 2 oder 3, unter zusätzlicher Einhaltung von Absatz 4, möglich.
- (2) ¹ Die Gewährung eines Zweitstartrechts für einen anderen Verein ist möglich, wenn der/die Athlet(in) für einen anderen Verein im Ligabetrieb eines Triathlon Verbands (z.B. BTV oder DTU) startet. ² Hierzu ist durch den/die Athlet(in) oder den anderen Verein, in Absprache mit der Abteilungsleitung Triathlon des TSV 1860 Rosenheim, ein Zweitstartrecht bei der DTU zu beantragen.
- (3) ¹ Eine Nichtinanspruchnahme des Erststartrechts für die Abteilung Triathlon des TSV 1860 Rosenheim (Erststartrecht für anderen Verein) ist ggf. ebenfalls möglich, wenn der/die Athlet(in) für einen anderen Verein im Ligabetrieb eines Triathlon Verbands (z.B. BTV oder DTU) startet, dieser Verein nicht in direkter Ligakonkurrenz mit dem TSV 1860 Rosenheim Abteilung Triathlon steht und ein Zweitstartrecht nicht möglich ist. ² Eine Nichtinanspruchnahme des Erststartrechts (Erststartrecht für anderen Verein) ist beim TSV 1860 Rosenheim Abteilung Triathlon (Abteilungsleiter(in)) schriftlich zu beantragen und wird jeweils für ein Kalenderjahr ausgesprochen. ³ Absatz 3 ist grundsätzlich auch bei Mitgliedschaft in einem andern Verein ohne Ligastart möglich, Voraussetzung ist auch hier die schriftliche Beantragung beim TSV 1860 Rosenheim Abtl. Triathlon.
- (4) ¹ Im Falle der Nichtinanspruchnahme des Erststartrechts für den TSV 1860 Rosenheim Abteilung Triathlon (Erststartrecht für anderen Verein) oder der Gewährung eines Zweitstartrechts für einen anderen Verein, verpflichtet sich der/die Athlet(in) grundsätzlich an mindestens einem Triathlon-Wettkampf jährlich für den TSV 1860 Rosenheim Abteilung Triathlon (Vereinsangabe: BaderMainzl TriTeam TSV 1860 Rosenheim) zu starten. ² Zusätzlich hat der/die Athlet(in) grundsätzlich bei allen Wettkampfstarts außerhalb des Triathlonsports für den TSV 1860 Rosenheim Abtl. Triathlon zu starten (Vereinsangabe: BaderMainzl TriTeam TSV 1860 Rosenheim).

8. Veranstaltungen

§32 Abteilungs- und Sponsorenveranstaltungen

- (1) ¹ Für Abteilungs- und Sponsorenveranstaltungen kann ein Organisationsteam gebildet werden. ² Hilfe und Unterstützung seitens aller Abteilungsmitglieder bei Abteilungs- und Sponsorenveranstaltungen ist als selbstverständlich anzusehen, da Einnahmen aus diesen Veranstaltungen allen Mitgliedern zugutekommen. ³ Eine Zusage als Helfer ist verbindlich.

§33 Sonstige Veranstaltungen

- (2) ¹ Neben den Abteilungs- und Sponsorenveranstaltungen finden auch gemeinschaftliche, offene (auch für Freunde und Nichtmitglieder) Veranstaltungen (z.B. Grillveranstaltung, Bergwanderungen, Vereinsstammtisch, etc.) statt.

9. Schlussbestimmungen

§34 Schlussbestimmungen

- (1) ¹ Diese Abteilungsordnung wird, im Falle der Zustimmung der Abteilungsmitglieder, im Rahmen der „außerordentlichen Mitgliederversammlung der Abteilung Triathlon“ vom 22. November 2017 verabschiedet und nach Genehmigung durch den Vorstand des (Haupt-) Vereins (TSV 1860 Rosenheim) gültig.